



Das Heilpraktikerwesen



©Natalia Khlapushyna /123rf.com

Ihr Gesundheitsamt informiert

Stand: 07/2020



Überprüfungen

Zuständig ist das Gesundheitsamt, in dessen Bezirk Sie nach Bestehen der Überprüfung als Heilpraktiker/in tätig werden möchten.

Die schriftlichen Überprüfungen finden jedes Jahr am 3. Mittwoch im März und am 2. Mittwoch im Oktober statt.

Die Überprüfung im Allgemeinen Bereich beinhaltet 60 Multiple-Choice-Fragen von denen 45 Fragen richtig beantwortet werden müssen, damit die Überprüfung bestanden wird. Es stehen 120 Minuten für die Bearbeitung zur Verfügung.

Die Überprüfung in eingeschränkten Heilpraktikerebenen beinhaltet 28 Multiple-Choice-Fragen von denen 21 Fragen richtig beantwortet werden müssen, damit die Überprüfung bestanden wird. Es stehen 60 Minuten für die Bearbeitung zur Verfügung.

Die mündlichen Überprüfungen finden 2-8 Wochen nach den schriftlichen Überprüfungen statt.

Eine Anmeldung für die Überprüfung im Oktober ist ab dem 15.05. möglich und für die Überprüfung im März ab dem 15.12. eines jeden Jahres.

Erforderliche Unterlagen für die Anmeldung zur Überprüfung:

- Antragsformular
- Kopie der Geburtsurkunde
- ggf. Kopie der Urkunde bezüglich Namensänderungen
- Kopie Schulabschlusszeugnis (mind. Hauptschule)
- Kopie des Personalausweises oder ausländischen Reisepasses
- Lebenslauf
- ärztliche Bescheinigung (nicht älter als 3 Monate bei der Antragstellung), wonach keine Anhaltspunkte vorliegen, dass die Antragstellerin/ der Antragsteller in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufes ungeeignet ist
- Einfaches Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde nach § 30 BZRG (Das amtliche Führungszeugnis darf bei der Antragstellung nicht älter als 3 Monate sein und muss direkt an das Gesundheitsamt geschickt werden. Bitte geben Sie das Aktenzeichen Amt 53/ AL an.) **Bitte reichen Sie die Quittung Ihrer Beantragung mit ein.**
- ggf. Nachweise über Aus-, Weiter- und Fortbildungen im Bereich des Heilpraktikerwesens (Bei Prüfungen nach Aktenlage ist dies zwingend.)
- Bei Antragstellern aus einem anderen Kreis: Nachweis über die spätere Tätigkeit im Main-Kinzig-Kreis, z.B. Mietvertrag, Arbeitsvertrag, etc.

Es können nur vollständige Antragsunterlagen berücksichtigt werden!



Gebühren Heilpraktikerüberprüfung

Bearbeitungsgebühr:	250,00€
schriftliche Überprüfung:	225,00€
mündliche Überprüfung:	155,00€
Kosten für den Beisitzer:	50,00€ - 60,00€
Prüfung nach Aktenlage:	180,00€
Gebühr Antragsrücknahme	125,00€

Anmeldung der Heilpraktikertätigkeit

Bitte nutzen Sie zur Anmeldung Ihrer Heilpraktikertätigkeit den Anmeldebogen und senden uns diesen mit einer Kopie Ihrer Erlaubnisurkunde zu.

Sollte die Überprüfung im Main-Kinzig-Kreis absolviert worden sein, benötigen wir keine Kopie der Erlaubnisurkunde.

Eine Bescheinigung über die erfolgte Anmeldung wird nur auf Wunsch ausgestellt. Die Gebühr je Bescheinigung beträgt 15,00€.



Rechtsgrundlagen

Verstoß gegen das Heilpraktikergesetz

§ 5 Heilpraktikergesetz

Wer, ohne zur Ausübung des ärztlichen Berufs berechtigt zu sein und ohne eine Erlaubnis nach § 1 zu besitzen, die Heilkunde ausübt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

Ein Verstoß gegen das Heilpraktikergesetz wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit einer Geldstrafe bestraft wird.

§ 5a Heilpraktikergesetz

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Inhaber einer Erlaubnis nach § 1 die Heilkunde im Umherziehen ausübt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zweitausendfünfhundert Euro geahndet werden.

Meldepflicht nach dem Hessischen Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst

§ 12 Maßnahmen im Rahmen der Berufsaufsicht, Anzeigepflicht

(1) Wer einen Beruf des Gesundheitswesens selbstständig ausüben will oder wer Angehörige der Berufe des Gesundheitswesens beschäftigt oder beschäftigen will, hat Beginn und Ende dieser Tätigkeit innerhalb eines Monats dem für den Ort der Niederlassung zuständigen Gesundheitsamt anzuzeigen.

(3) Den Gesundheitsämtern obliegt die Überprüfung von Personen, die eine Erlaubnis zur Betätigung als Heilpraktikerin oder Heilpraktiker beantragt haben. Sie achten darauf, dass niemand unerlaubt die Heilkunde ausübt.

§ 21 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 9 Abs. 2 Satz 1 nicht innerhalb eines Monats die Aufnahme des Betriebs beim Gesundheitsamt anzeigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 mit einer Geldbuße bis zu 3000 Euro geahndet werden.



Wir stehen Ihnen gerne zur weiteren Beratung zur Verfügung

Adresse: Main-Kinzig-Kreis
Gesundheitsamt
Assistenz der Amtsleitung
Frau Hartig
Barbarossastraße 24
63571 Gelnhausen

Telefonnummer: 06051/85-11550

Faxnummer: 06051/85-911550

E-Mail: sabrina.hartig@mkk.de



©Natalia Khlapushyna /123rf.com